

# Bekanntmachung

## über die Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ durch die Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen

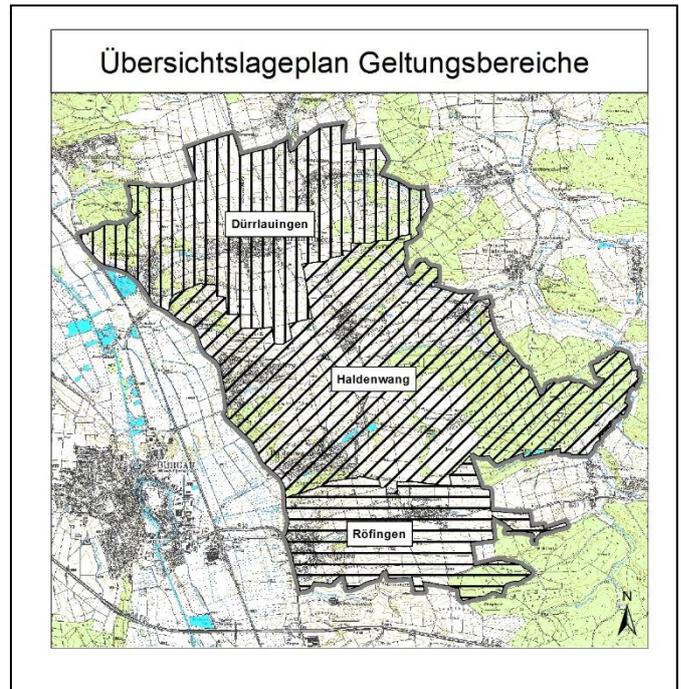
Die Gemeinderäte der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen haben im September 2018 für ihr jeweiliges Gemeindegebiet die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen nach § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltales beschlossen. Gegenstand der sachlichen Teilflächennutzungspläne ist die Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm).

Den aufeinander abgestimmten Plänen der drei Gemeinden liegt eine gemeinsame Raumanalyse als Gesamtkonzeption zugrunde. Zielsetzung der Planung ist es, durch die Darstellung der Flächennutzungspläne die künftigen, über die derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen hinausgehenden Abbauvorhaben im Bereich östlich des Mindeltales durch ein gemeinsames Gesamtkonzept auf geeignete Standorte in den Gemeindegebieten zu konzentrieren. Die Geltungsbereiche der sachlichen Teilflächennutzungspläne umfassen die östlich des Mindeltales gelegenen Gebiete der jeweiligen Gemeinde (siehe Übersichtslageplan).

Ein Planentwurf ist von Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach ausgearbeitet worden.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ (Stand 11. Februar 2019) der jeweiligen Gemeinde liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 12. April 2019 bis 13. Mai 2019 im Bauamt der VG Haldenwang, Zimmer 11, öffentlich aus. Des Weiteren können die Planunterlagen auf der Homepage der VG Haldenwang unter [www.vgem-hw.de](http://www.vgem-hw.de) eingesehen werden.

Bei den verfügbaren umweltbezogenen Informationen handelt es sich um:



Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Raumanalyse	Kling Consult	Geologie und Naturraum; großräumige Planung; Ausschluss- und Restriktionsfaktoren; Gunst-Faktoren
Umweltbericht	Kling Consult	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden und Fläche; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 26. November 2018	Landwirtschaft: Rekultivierung der Abbauflächen, Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch Fahrverkehr; Forsten: Waldersatz
	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V., Schreiben vom 20. November 2018	Aktuell laufende Regionalplanfortschreibung, Fachkapitel Rohstoffsicherung
	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 13. November 2018	Geotopschutz; vorsorgender Bodenschutz: Bewertung der Bodenfunktionen; Rohstoffgeologie: aktuell laufende Regionalplanfortschreibung, Fachkapitel Rohstoffsicherung
	Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 26. November 2018	Wasserrecht: Umgang mit Abraum; Naturschutz und Landschaftspflege: Rekultivierung der Abbauflächen, Lage innerhalb Landschaftsschutzgebiet und Naturpark; Immissionsschutz: Abstand zu Wohnbaufläche; Umweltbericht
	Regierung von Schwaben, Schreiben vom 10. Dezember 2018	Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, Naturpark und Landschaftsschutzgebiet; Ziele der Raumordnung, Beurteilung der Raumbedeutsamkeit
	Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 21. November 2018	Ziele der Raumordnung, Beurteilung der Raumbedeutsamkeit; aktuell laufende Regionalplanfortschreibung, Fachkapitel Rohstoffsicherung
	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 28. November 2018	Altlasten/ Altablagerungen; Sicherheitsabstände zu oberirdischen Gewässern

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel/  
Veröffentlichung im Amtsblatt  
am 05.04.2019

Abgenommen am 14.04.2019

....., den ..... 2019

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Röfingen, den 04.04.2019

Gemeindeverwaltung

.....  
Unterschrift

.....  
Dienstbezeichnung

(Siegel)

\*) Bei Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 BauGB bitte beachten:

Bekanntmachungsfrist 1 Woche (7 Kalendertage); 1. Tag zählt nicht zur Bekanntmachungsfrist! Wird die Bekanntmachung am Montag angeschlagen oder veröffentlicht, so beginnt die 7-Tage-Frist am Dienstag und endet am Montag der darauffolgenden Woche. Fällt der letzte Tag der Wochenfrist der Bekanntmachung auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist die Bekanntmachungsfrist bis zum folgenden Werktag auszudehnen. Der erste Tag der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes ist damit der Dienstag. Die Bekanntmachung, sofern sie an der Anschlagtafel veröffentlicht wurde, muß 14 Tage aushängen, kann also am 16. Tage nach dem Anschlag von der Anschlagtafel abgenommen werden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung beträgt einen Monat (z. B. 02.03. bis 02.04.1994). Ist der letzte Tag der öffentlichen Auslegung ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Auslegungsfrist um einen Tag zu verlängern. KC übernimmt keine Verantwortung für Verfahrensfehler, wenn die Auslegung/Bekanntmachung nicht zu den im Text angegebenen Terminen erfolgt.